

Art. 7b Gegenseitige Benutzung der Personenstandsregister nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1

- (1) Auf Registereinträge eines anderen Standesamts darf nur lesend zugegriffen werden.
- (2) Solange ein Sperrvermerk nach § 64 PStG in einem Registereintrag eingetragen ist, unterliegt dieser gesperrte Registereintrag nicht der gegenseitigen Benutzung.
- (3) ¹Für den Zugriff eines anderen Standesamts sind nur die in Anlage 1 zur Personenstandsverordnung (PStV) aufgeführten Suchfelder zulässig. ²Eine Übermittlung von Einzelangaben ist nur zulässig, wenn die Suchfelder so ausgefüllt sind, dass höchstens 20 Personen betroffen sind.